

## Verordnung

über

**die Abfertigung derjenigen Kaufmannsgüter, welche,  
• ihrer äußern Verpackung entledigt, im Freihafen  
von Genf zur Verzollung angemeldet werden.**

(Vom 22. November 1884.)

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht

der Bundesbeschlüsse vom 24. Juli und 18./21. Dezember 1869, betreffend die Verzollung von Kaufmannsgütern im Freihafen zu Genf;

eines Antrages seines Zolldepartements;

in Anwendung vom Artikel 18 des Zollgesetzes vom 27. August 1851, und in Aufhebung der Verordnung vom 21. Februar 1870,

verordnet:

1. Die nachbezeichneten Kaufmannsgüter, welche im Freihafen zu Genf ohne äußeres Verpackungsmaterial zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen außer der tarifmäßigen Zollgebühr für das vorhandene Gewicht einer Zuschlagstaxe.

2. Diese Zuschlagstaxen sind folgende:

## Kategorie II.

Nr.	11	für pharmazeutische Präparate, Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, chirurgische Verbandmittel . . . . .	10	%	des	Gewichts;
"	12	für Geheimmittel und Spezialitäten aller Art zu medizinischem Gebrauch . . . . .	10	"	"	"
"	13	für Parfümerien u. kosmetische Mittel . . . . .	10	"	"	"

## Kategorie III.

Nr.	42	für Fensterglas, gefärbtes, gemustertes, mattes . . . . .	10	"	"	"
"	47	für Glaswaaren, geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere Glaswaaren aller Art . . . . .	10	"	"	"
"	49	für Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe . . . . .	10	"	"	"
"	50 und 51	für Spiegelglas, belegtes, und Spiegel jeder Größe . . . . .	10	"	"	"

## Kategorie VI.

Nr.	83	für Lederwaaren, fertige . . . . .	10	"	"	"
"	86	für Schuhwaaren, feine, aus Leder . . . . .	10	"	"	"
"	87 u. 88	für Stoffschuhe mit Leder- sohle . . . . .	10	"	"	"
"	90	für Handschuhe, lederne . . . . .	20	"	"	"

## Kategorie VII.

Nr.	93	für Instrumente, musikalische . . . . .	10	"	"	"
"	94	für Bestandtheile von musikalischen Instrumenten (fertige), Saiten aller Art . . . . .	10	"	"	"

## Kategorie XI.

Nr. 194	für Eßwaaren, feine und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc. eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feinem Tafelgenusses .	10	%	des	Gewichts;
„ 196	für Fische, getrocknet, gesalzen etc., in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern, unter fünf Kilogramm .	10	„	„	„
„ 202	für Fleischextrakt .	10	„	„	„
„ 214	für Gemüse, konservirt, in Essig oder anderweitig eingemacht, in Gefäßen von fünf Kilogramm oder weniger .	10	„	„	„
„ 240	für Cigarren und Cigarretten .	15	„	„	„

## Kategorie XIII.

Nr. 276	für Spielkarten .	20	„	„	„
---------	-------------------	----	---	---	---

## Kategorie XIV.

Nr. 292	für Stickereien und Spitzen, baumwollene .	10	„	„	„
„ 305	für Stickereien und Spitzen, leinene .	10	„	„	„
„ 322	für Stickereien und Spitzen, seidene .	10	„	„	„
„ 339	für Stickereien und Spitzen, wollene .	10	„	„	„
„ 352	für Schuhwaaren aus Kautschuk, mit Näharbeit .	10	„	„	„
„ 358/360	für Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk; aus Wolle oder Halbwolle; aus Halbseide, Seide, Pelzwerk .	10	„	„	„

- Nr. 361 für Modewaaren, Damenhüte;  
künstliche Blumen, Schmuck-  
federn . . . . . 20 % des Gewichts  
„ 362 für Herrenhüte aller Art, aus-  
gerüstet (garnirt) . . . . . 20 „ „ „

#### Kategorie XVII.

- Nr. 410 für feine Quincaillerie aus Achat,  
Alabaster, Bergkrystall, Bern-  
stein, Elfenbein, Jais, Meer-  
schaum, Perlmutter, Schildpatt,  
sowie andere dergl. Waaren,  
soweit sie nicht unter eine  
andere Tarifposition fallen . 10 „ „ „  
„ 411 für Kurzwaaren (Mercerie) aller  
Art, soweit sie nicht unter eine  
andere Tarifposition fallen . 10 „ „ „

Alle unter obigen Rubriken des Zolltarifs besonders  
genannten Artikel sind gleich zu behandeln.

3. Gegenwärtige Verordnung, welche in die eidgenös-  
sische Gesetzsammlung aufgenommen wird, tritt mit 1. Ja-  
nuar 1885 in Kraft.

4. Das Zolldepartement ist mit der Vollziehung der-  
selben beauftragt.

5. Die Verordnung vom 21. Februar 1870 \*) wird auf-  
gehoben.

Bern, den 22. November 1884:

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band 10, Seite 100.

**Verordnung über die Abfertigung derjenigen Kaufmannsgüter, welche, ihrer äußern Verpackung entledigt, im Freihafen von Genf zur Verzollung angemeldet werden. (Vom 22. November 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1884
Date	
Data	
Seite	353-356
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 528

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.